

S a t z u n g

über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen im Vollzug fleischhygienerechtlicher Vorschriften (Fleischhygiene-Gebührensatzung)

Aufgrund Art. 3 Abs. 2 des Bayer. Gesetzes zur Ausführung des Fleischhygienegesetzes (BayAGFIHG) vom 24.08.1990 (GVBl S. 336, BayRS 2125-6-1-A), geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24.05.1994 (GVBl S. 392), durch Gesetz vom 24.07.1998 (GVBl S. 437), durch das Gesetz vom 23.11.2001 (GVBl S. 739) und durch das Gesetz vom 17.12.2002 (GVBl S. 924) erlässt die Stadt Weiden i. d. OPf. folgende Satzung:

§ 1

Kostenpflichtige Tatbestände

- (1) Für die Amtshandlungen nach dem Fleischhygienegesetz werden Kosten (Gebühren und Auslagen) nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Eine Gebührenpflicht besteht für
 - a) die Durchführung der amtlichen Untersuchungen (Schlacht tieruntersuchung einschließlich der Gesundheitsüberwachung bei Haarwild in Gehegen, Fleischuntersuchungen einschließlich der Hygieneüberwachung, der Untersuchung auf Trichinen, der Rückstandsuntersuchung, der bakteriologischen Fleischuntersuchung sowie der TSE/BSE-Probenahme und SRM-Überwachung, Überwachung von Fleischsendungen aus anderen Mitgliedsstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum; sonstige gesetzliche oder von der zuständigen Behörde angeordnete Untersuchungen);
 - b) die Kontrollen in Zerlegungs-, Fleischverarbeitungs-, Hackfleisch-, Fleischzubereitungs- und Umpackbetrieben, Kühl- und Gefrierhäusern, Großmärkten und bei Groß- und Zwischenhändlern;
 - c) das Ausstellen einer Genusstauglichkeitsbescheinigung.
- (3) die Höhe der Gebühren aus den in Abs. 2 genannten Tatbeständen ergibt sich aus den §§ 2 bis 8 und aus den Anlagen, die Bestandteil der Satzung sind.
- (4) Für Gewerbetreibende mit im Jahresdurchschnitt mehr als 1.500 Schlachtungen im Kalendermonat ergeben sich die Gebühren aus Anlage 1.
Für andere Gewerbebetriebe ergeben sich die Gebühren aus Anlage 2.
Für Hausschlachtungen ergeben sich die Gebühren aus Anlage 3.
- (5) Auslagen werden in der Höhe des tatsächlichen Anfalls erhoben, wie etwa für Untersuchungen mit dem BSE-Schnelltest.

§ 2

Gebühr für die Schlacht tier- und Fleischuntersuchung

Die Gebühren in Schlachtbetrieben für die Schlacht tier- und Fleischuntersuchung einschließlich Hygieneüberwachung, Probenahme, Beschlagnahme, Endbeurteilung und Tagebuchführung sind nach Anhang A Kapitel I Nr. 4 b der Richtlinie 85/73/EWG in der Fassung der Richtlinie 96/43/EG kostendeckend zu erheben.

§ 3

Gebühr bei nicht vollständiger Beschau

Wird nur die Schlacht tier- oder nur die Fleischuntersuchung durchgeführt, wird die Gebühr nach den Anlagen im Verhältnis 30 zu 70 für die Schlacht tier- und Fleischuntersuchung aufgeteilt.

§ 4**Gebühr für die Rückstandsuntersuchungen
nach dem nationalen Rückstandskontrollplan**

Für Rückstandsuntersuchungen nach dem nationalen Rückstandskontrollplan wird eine Gebühr gemäß Anhang B Nr. 1 Buchstabe a der Richtlinie 85/73/EWG in der Fassung der Richtlinie 96/43/EG in der Höhe von 1,35 € pro Tonne Schlachtfleisch erhoben.

Die Umrechnung der Tonnagegebühr nach Satz 1 erfolgt in eine Gebühr je Tier anhand des von der EG in der Protokollerklärung des Agrarrates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaft zur Entscheidung des Rates 88/408/EWG (BANz. 1989 S. 901) angenommenen durchschnittlichen Schlachtgewichtes der jeweiligen Tierart (Spalte 2 der Anlagen).

§ 5**Gebühr für Trichinenuntersuchung ohne Zusammenhang
mit einer Fleischuntersuchung**

Für Trichinenuntersuchungen, die nicht im Zusammenhang mit einer Fleischuntersuchung (gesondert) durchgeführt werden (z. B. bei Wildschweinen) wird die Gebühr nach Nr. 1.2 der Anlagen erhoben.

§ 6**Gebühr für weitere Überwachungsmaßnahmen**

- (1) Für Kontrollen im Zerlegungsbetrieb wird die Gebühr gemäß Anhang A Kapitel I Nr. 2 Buchstabe b der Richtlinie 85/73/EWG in der Fassung der Richtlinie 96/43/EG auf Stundenbasis je angefangene Viertelstunde erhoben (Nr. 2.1 der Anlagen 1 und 2).
- (2) Für Kontrollen im Großmarkt, im Fleischverarbeitungs-, Hackfleisch-, Fleischzubereitungs- und Umpackbetrieb sowie für die Kontrollen im Kühl- oder Gefrierhaus sowie bei Groß- und Zwischenhändlern wird die Gebühr auf Stundenbasis je angefangene Viertelstunde erhoben (Nr. 2.2 der Anlagen 1 und 2).

§ 7**Gebühr für sonstige Leistungen**

- (1) Für das Ausstellen einer Genusstauglichkeitsbescheinigung wird die Gebühr nach Nr. 4 der Anlagen 1 und 2 erhoben.
- (2) Für die Überwachung von Fleischsendungen aus anderen Mitgliedsstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum wird eine Gebühr nach Nr. 3 der Anlagen 1 und 2 erhoben.
- (3) Für sonstige von der zuständigen Behörde angeordneten Untersuchungen werden Gebühren und Auslagen auf der Grundlage des Kostengesetzes erhoben.

§ 8**Hausschlachtung**

Die Gebühren für Hausschlachtungen nach § 3 FIHG werden nach Anlage 3 erhoben.

§ 9**Gebührenschildner**

Zur Zahlung der Gebühren und Auslagen ist verpflichtet, wer diese Amtshandlung veranlasst hat bzw. derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird. Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 10**Entstehen des Kostenanspruchs, Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Der Kostenanspruch entsteht mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung. Gebühren und Auslagen werden auch dann erhoben, wenn das zur Untersuchung angemeldete Tier nicht bereit steht oder die Untersuchung aus Gründen im Verantwortungsbereich des Anmelders nicht durchgeführt werden kann.
- (2) Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe des Kostenentscheids fällig.

§ 11**Verweisungen auf Rechtsvorschriften**

Die in dieser Satzung enthaltenen Verweisungen betreffen die genannten Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung.

§ 12**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.12.2001 in Kraft. Sie tritt ab diesem Zeitpunkt anstelle der Satzung vom 23.12.1998, ab 01.01.02 in der Fassung vom 18.12.2001 (Amtsblatt der Stadt Weiden i. d. OPf. vom 31.12.1998 bzw. 31.12.2001).

Anlage 1 zur Fleischhygiengesetz der Stadt Weiden i. d. OPf. vom 26.04.05

Amtliche Untersuchungen gemäß Fleischhygienegesetz in Betrieben, in denen im Durchschnitt des vergangenen Kalenderjahres mindestens 1.500 Tiere im Kalendermonat geschlachtet worden sind (§§ 2 bis 7)

1. Amtliche Untersuchungen

1.1. Schlachtier- und Fleischuntersuchung einschließlich der Hygieneüberwachung

	Tierarten Gewichtsklasse	Spalte 1 Grundgebühr €/Tier	Spalte 2 Zuschlag Rückstandsuntersuchung (Stichprobe) €/Tier
1.1.1	Rind Kalb - unter 6 Wochen alt	7,80 4,00	0,40 0,15
1.1.2	Schwein - 25 kg und mehr	2,60	0,10
	Ferkel - weniger als 25 kg	2,60	0,10
1.1.3	Einhufer	10,80	0,40
1.1.4	Schaf oder Ziege	1,00	0,10
1.1.5	andere Paarhufer	7,80	0,40

Die Gebühr der Spalte 1 umfasst folgende Handlungen der Routineuntersuchungen:

Schlachtieruntersuchung, Fleischuntersuchung, BSE-Probenahme, Gesundheitsüberwachung, Trichinenuntersuchung, bakteriologische Untersuchung, Rückstandsuntersuchung auf Verdacht und die sonstigen Untersuchungen nach Anlage 1 Kapitel III Nr. 4 FIHV

Spalte 2 enthält den Gebührensatz in € pro Tier für:

Die Rückstandsuntersuchungen nach dem nationalen Rückstandskontrollplan (Stichproben)

- 1.2. Gesonderte Untersuchung auf Trichinen (vgl. § 6)
- Gebühr 7,50 € / Untersuchung
- 2. Kontrollen**
- 2.1. Kontrolle im Zerlegebetrieb - Gebühr 9,50 € / Viertelstunde
- 2.2. Kontrolle im Kühl- oder Gefrierhaus - Gebühr 15,50 € / Viertelstunde
- 3. Überwachung** von Fleischsendungen aus anderen Mitgliedsstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum
- Gebühr 10,50 € / Untersuchung
- 4. Ausstellen** einer Genusstauglichkeitsbescheinigung
- Gebühr 10,50 € / Bescheinigung

Anlage 2 zur Fleischhygiengesetz der Stadt Weiden i. d. OPf. vom 26.04.05

Amtliche Untersuchung gemäß Fleischhygienegesetz in Betrieben, in denen im Durchschnitt des vergangenen Kalenderjahres höchstens 1.499 Tiere im Kalendermonat geschlachtet worden sind (§§ 2 bis 7)

1. Amtliche Untersuchungen

1.1. Schlachtier- und Fleischuntersuchung einschließlich der Hygieneüberwachung

	Tierarten Gewichtsklasse	Spalte 1 Grundgebühr €/Tier	Spalte 2 Zuschlag Rückstandsuntersuchung (Stichprobe) €/Tier
1.1.1	Rind - ohne BSE-Probennahme Rind - mit BSE-Probennahme Kalb - unter 6 Wochen alt	20,00 35,00 10,00	0,40 0,40 0,15
1.1.2	Schwein - 25 kg und mehr Ferkel - weniger als 25 kg	7,50 7,50	0,10 0,10
1.1.3	Einhufer	25,00	0,40
1.1.4	Schaf oder Ziege - ohne TSE-Probennahme Schaf oder Ziege - mit TSE-Probennahme	2,50 17,50	0,10 0,10
1.1.5	andere Paarhufer - ohne TSE-Probennahme andere Paarhufer - mit TSE-Probennahme	20,00 35,00	0,40 0,40
1.1.6	Hauskaninchen	0,50	0,05
1.1.7	Wildkaninchen und Hasen	0,50	0,05
1.1.8	Gehegewild Haarwild - Wildwiederkäuer bis 18 kg - Wildwiederkäuer mehr als 18 kg Wildschwein - weniger als 25 kg - 25 kg und mehr	 2,10 6,10 4,35 6,35	 0,10 0,10 0,15 0,15
	Erlegtes Wild Haarwild - Wildwiederkäuer bis 18 kg - mit Vorzeugnis - Wildwiederkäuer mehr als 18 kg - mit Vorzeugnis Wildschwein - weniger als 25 kg - mit Vorzeugnis - 25 kg und mehr - mit Vorzeugnis	 2,10 1,10 6,10 5,10 4,50 3,35 7,50 6,35	 0,10 0,10 0,10 0,10 0,10 0,10 0,10 0,10

Die Gebühr der Spalte 1 umfasst folgende Handlungen der Routineuntersuchungen:

Schlachttieruntersuchung, Fleischuntersuchung, Gesundheitsüberwachung, Trichinenuntersuchung, bakteriologische Untersuchung, Rückstandsuntersuchung auf Verdacht und die sonstigen Untersuchungen nach Anlage 1 Kapitel III Nr. 4 FIHV

Spalte 2 enthält den Gebührensatz in € pro Tier für:

Die Rückstandsuntersuchungen nach dem nationalen Rückstandskontrollplan (Stichproben)

1.2.	Gesonderte Untersuchung auf Trichinen (vgl. § 6) - <u>Gebühr</u>	7,50 € /	Untersuchung
2.	Kontrollen		
2.1.	Kontrolle im Zerlegebetrieb - <u>Gebühr</u>	15,50 € /	Viertelstunde
2.2.	Kontrolle im Fleischverarbeitungsbetrieb, Hackfleischbetrieb, Fleischzubereitungsbetrieb, Umpackzentrum, Großmarkt, Groß- und Zwischenhandelsbetrieb, Kühl- oder Gefrierhaus - <u>Gebühr</u>	15,50 € /	Viertelstunde
3.	Überwachung von Fleischsendungen aus anderen Mitgliedsstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum - <u>Gebühr</u>	15,50 € /	Untersuchung
4.	Ausstellen einer Genusstauglichkeitsbescheinigung - <u>Gebühr</u>	15,50 € /	Bescheinigung

Anlage 3 zur Fleischhygiengesetz der Stadt Weiden i. d. OPf. vom 26.04.05**Gebührenpflichtige Tatbestände (Hausschlachtungen)
(§§ 2 bis 8)****1. Amtliche Untersuchungen**

1.1. Schlachtier- und Fleischuntersuchung einschließlich Gesundheitsüberwachung

	Tierarten Gewichtsklasse	Spalte 1 Grundgebühr	Spalte 2 Zuschlag Rückstandsunter- suchung (Stichprobe)	Spalte 3 Zuschlag Sonderunter- suchungen (BU, RU, sonsti- ge)
		€/Tier	€/Tier	€/Tier
1.1.1	Rind - ohne BSE-Probennahme	20,00	0,40	10,50
	Rind - mit BSE-Probennahme	35,00	0,40	10,50
	Kalb - unter 6 Wochen alt	10,00	0,15	10,50
1.1.2	Schwein - 25 kg und mehr	7,50	0,10	10,50
	Ferkel - weniger als 25 kg	7,50	0,10	10,50
1.1.3	Einhufer	25,00	0,40	10,50
1.1.4	Schaf oder Ziege - ohne TSE-Probennahme	5,00	0,10	10,50
	Schaf oder Ziege - mit TSE-Probennahme	20,00	0,10	10,50
1.1.5	andere Paarhufer - ohne TSE-Probennahme	20,00	0,40	10,50
	andere Paarhufer - mit TSE-Probennahme	35,00	0,40	10,50
1.1.6	Hauskaninchen	2,00	0,05	10,50
1.1.7	Wildkaninchen und Hasen	2,00	0,05	10,50
1.1.8	Gehegewild			
	Haarwild			
	- Wildwiederkäuer bis 18 kg	4,50	0,10	10,50
	- Wildwiederkäuer mehr als 18 kg	9,00	0,10	10,50
	Wildschwein			
	- weniger als 25 kg	7,50	0,10	10,50
- 25 kg und mehr	7,50	0,10	10,50	
	Erlegtes Wild			
	Haarwild			
	- Wildwiederkäuer bis 18 kg	4,50	0,10	10,50
	- Wildwiederkäuer mehr als 18 kg	9,00	0,10	10,50
	Wildschwein			
	- weniger als 25 kg	7,00	0,10	10,50
- 25 kg und mehr	7,00	0,10	10,50	

Die Gebühr der Spalte 1 umfasst folgende Handlungen der Routineuntersuchungen:
Schlachtieruntersuchung, Fleischuntersuchung, Gesundheitsüberwachung

Spalte 2 enthält den Gebührensatz in € pro Tier für:
Die Rückstandsuntersuchungen nach dem nationalen Rückstandskontrollplan (Stichproben)

Spalte 3 enthält den Gebührensatz in € pro Tier bei Durchführung einer

- bakteriologischen Untersuchung
- Rückstandsuntersuchung aufgrund eines begründeten Verdachts
- sonstigen Untersuchung im Sinne von Anlage 1 Kapitel III Nr. 4 FIHV

1.2.	Untersuchung auf Trichinen - gesonderte Trichinenuntersuchung (Wildschweine)	7,50 € / Untersuchung
1.3.	- Übertragung gemäß § 22 a Abs. 1 Fleischhygienegesetz	50,00 €
1.4.	Bakteriologische Untersuchung	45,00 € / Untersuchung
1.5.	Rückstandsuntersuchung aufgrund eines begründeten Verdachts	
	- Hemmstoffe	15,00 € / Untersuchung
	- sonstige Rückstandsuntersuchung	125,00 € / Untersuchung
2.	Fahrtkosten pauschal	3,50 €